

bzw. Grundmittel gemäß § 2 Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen abgedeckt werden, wobei anteilige Importlieferungen und -leistungen berücksichtigt sind:

Bereich	% des Investitionsaufwandes	% der Fläche
— Kohle und Energie		
• Tagebauaufschlüsse		
• allgemeine Baustelleneinrichtung	50	50
• Montageplätze	10	10
• Übertragungsleitungen für Gas und Wärme	10	10
• Übertragungsleitungen für Elektroenergie	20	20
— Verkehrswesen		
• Straßenbrücken	10	10
• Eisenbahnbrücken	15	10
• Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau	20	10
— Post- und Fernmeldewesen	30	25

§3

Der Koeffizient gemäß § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen wird für die Investitionen gemäß Anlage im Bereich der Ministerien für

— Kohle und Energie, Verkehrswesen sowie Post- und Fernmeldewesen mit

1,35

— Kohle und Energie — Übertragungsleitungen für Gas sowie Verkehrswesen — Straßenbrücken mit

1,40

festgelegt.

§4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Investitionsvorhaben, mit deren Vorbereitung bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung begonnen wurde, ist entsprechend dem Realisierungsstand zwischen dem Investitionsauftraggeber und seinen Vertragspartnern die Anwendung dieser Anordnung zu vereinbaren.

Berlin, den 23. Juli 1980

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

³ Typenprojekte des VEB Braunkohlenbohrungen und Schachtbau, 75 Cottbus, Paul-Greifzu-Straße.

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Begriffe

Die Begriffe gemäß Ziff. 1. der Anlage zur Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen sowie die Hinweise vom 12. November 1979 zur Ermittlung des Industriepreises für die Baustelleneinrichtung im verbindlichen Preisangebot für Investitionsvorhaben¹ sind anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.

¹ Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 6 S. 31

1.1. Investitionen im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie =

— Tagebauaufschlüsse

- allgemeine Baustelleneinrichtung
- Montageplätze

— Übertragungsleitungen für Gas, Wärme und Elektroenergie.

Ausgenommen sind:

- Montageplätze für SRs-6300-Komplexe und 60-m-Förderbrücken in Tagebauaufschlüssen,
- Übertragungsleitungen für Gas und Wärme für die Sekundärererschließung des komplexen Wohnungsbaues,
- Übertragungsleitungen für Wärme, kanallos erdverlegt.

Investitionsvolumen =

Bei Tagebauaufschlüssen beinhaltet das Investitionsvolumen keine Investitionen für Großgeräte.

Fläche BE =

Bezugsbasis sind bei

- Tagebauaufschlüssen, Übertragungsleitungen für Gas und Elektroenergie — 1 000 m²
- Übertragungsleitungen für Wärme — 1 000 m² je angefangener km Trassenlänge.

Bauzeit Aufbau BE =

Bei Tagebauaufschlüssen umfaßt das Normativ Bauzeit Aufbau Baustelleneinrichtung für Montageplätze den notwendigen Zeitraum vom Beginn des Aufbaues der Baustelleneinrichtung auf der Baustelle bis Beginn der Montage des ersten Tagebaugroßgerätes.

1.2. Investitionen im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen =

— Straßenbrücken,

— Eisenbahnbrücken,

— Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau

- Neubau, Erweiterung und Rekonstruktion von Eisenbahnstrecken und Bahnhöfen
- Untergrundsanierungen
- Entwässerungsanlagen des Bahnkörpers.

Ausgenommen sind:

Gleisbauarbeiten beim Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau.

Investitionsvolumen =

Beim Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau sind die Eisenbahnbrücken bei Streckenneubauten dem Investitionsvolumen zuzuordnen, wenn deren Anteil < 20 % am gesamten Investitionsvolumen ist.

Werkfläche =

- bei Straßenbrücken die Brückennutzfläche,
- bei Eisenbahnbrücken die Fläche, die sich aus der um 100 m erweiterten Länge des Brückenbauwerkes und der Breite des Bahngeländes der Strecke ergibt,
- bei Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau das Bahngelände, auf dem diese Bauten durchgeführt werden.

Bei voller Bebauung der Werkfläche durch Gebäude und bauliche Anlagen ohne Nutzungsmöglichkeiten für Baustelleneinrichtungen ist die sich aus dem Normativ ergebende Fläche vorübergehend außerhalb der Werkfläche in Anspruch zu nehmen.

Bauzeit Aufbau BE =

Für Eisenbahnbrücken, Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau ist in diesem Zeitraum eine materielle Realisierung des Aufbaues der Baustelleneinrichtung in Höhe von 40% bei mittleren Vorhaben und 50% bei kleinen Vorhaben erforderlich.